

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 20.10.2016

SR/BeVoSr/375/2016

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	15.11.2016	Ö
Hauptausschuss	05.12.2016	Ö
Stadtvertretung	19.12.2016	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 13 50

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

die der Vorlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Axel Koop am 07.10.2016

Bürgermeister Voß am 20.10.2016

Sachverhalt:

Nachdem in früheren Jahren die Hebesätze für die Realsteuern zwingend in der Haushaltssatzung festgesetzt werden mussten, wurde mit einer Änderung der Gemeindeordnung die Möglichkeit geschaffen, diese in einer separaten Hebesatzsatzung festzusetzen, um die Steuerveranlagung vom Inkrafttreten der Haushaltssatzung zu entkoppeln. Da die Hebesatzsatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält, kann die öffentliche Bekanntmachung somit umgehend nach Beschluss der städtischen Gremien erfolgen.

Ratzeburg erfüllt nach den Richtlinien zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen (§§ 12 und 13 FAG) die aktuellen Vorgaben des Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und liegt mit jeweils 10 Prozentpunkten bei der Grundsteuer A und B über den geforderten Mindestsätzen.

Finanzielle Auswirkungen:

In den Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2017 sind die Ansätze mit den bestehenden Hebesätzen eingerechnet.

Anlagenverzeichnis:

Satzung der Stadt Ratzeburg über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Ratzeburg (Hebesatzsatzung)

mitgezeichnet haben: